

NAME:

	Punkte	
1. Welches Bundesorgan war zuständig? Wie ist dessen „Bestätigung“ rechtlich zu qualifizieren? (~ 5 %)	20	
Es besteht eine Zuständigkeit der BReg, da es sich um ein Verfahren nach der Verfassungsbestimmung des § 10 Abs 6 StbG handelt. Die in § 10 Abs 6 StbG vorgesehene Bestätigung der BReg bezieht sich darauf, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Tamaz wegen bereits erbrachter oder zu erwartender Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegen. Diesfalls entfällt die Voraussetzung des § 10 Abs 1 Z 1 StbG, wonach sich der Fremde mindestens 10 Jahre rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben muss und davon zumindest 5 Jahre niedergelassen war.	10	
Die Bestätigung der BReg stellt einen im Zuge der Hoheitsverwaltung ergehenden normativen Akt einer Verwaltungsbehörde dar, dem Außenwirkung zukommt, weil er die Rechtsstellung des Bewilligungswerbers gestaltet. Dies spricht für eine Qualifikation als Bescheid. Unklar ist, ob die „Bestätigung“ selbständig nach außen in Erscheinung tritt. Auch die Annahme eines unselbständigen Teilaktes (Verfahrensordnung) könnte erwogen werden.	10	
<i>Der Verfassungsrang des § 10 Abs 6 StbG erklärt sich aus der Mitwirkung eines Bundesorgans (der BReg) an einer Materie, die in Vollziehung Landessache ist, und aus der Bindung der LReg.</i>	+3	
2. Welche staatsbürgerschaftsrechtlichen Folgen kommen in Betracht? Welche österreichische Behörde ist zuständig und wie hat diese bei Kenntniserlangung des gesamten beschriebenen Sachverhalts zu reagieren? (~ 8%)	32	
Tamaz Tevzadze kann ein Ansuchen um Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gem § 28 Abs 1 StbG stellen. Ansonsten verliert er diese ex lege gem § 26 Z 1 iVm 27 Abs 1 StbG durch den Erwerb der georgischen Staatsangehörigkeit.	5	
Zuständige Behörde ist gem § 39 Abs 1 StbG die stmk LReg. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich gem § 39 Abs 2 StbG daraus, dass Tevzadze seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat.	5	
Grundsätzlich rechtfertigt ein Interesse der Republik wegen bereits erbrachter oder noch zu erwartender Leistungen auch eine Bewilligung der Doppelstaatsbürgerschaft gem § 28 Abs 1. Hier liegt aber der dafür gem § 28 Abs 3 StbG erforderliche schriftliche Antrag auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht vor; Tevzadze informiert die österreichische Behörde nicht einmal über sein Vorhaben. [Eine bescheidmäßige Entziehung der österr Staatsbürgerschaft ist für den vorliegenden Sachverhalt nicht vorgesehen; vielmehr tritt der Verlust gem § 26 ex lege ein.]	5	
Im Hinblick auf den von Tevzadze bereits während des Verfahrens zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft verfolgten Plan zur Wiedererlangung ist der Wiederaufnahmegrund der Bescheiderschleichung gem § 69 Abs 1 Z 1 AVG zu prüfen. Im Verschweigen des Vorsatzes auf die künftige (zeitnahe) Wiedererlangung der georgischen Staatsbürgerschaft, was für dieses Verfahren einen relevanten Umstand darstellt, könnte eine Erschleichung iSd Z 1 erblickt werden. Damit übt Tevzadze in kausaler Weise einen verpönten Einfluss auf die Entscheidungsgrundlagen und führt die Behörde mit Absicht in die Irre. Dagegen kann allerdings argumentiert werden, dass bei Verleihungen nach § 10 Abs 6 StbG gem § 10 Abs 3 iVm § 28 Abs 1 Z 1 StbG eine Doppelstaatsbürgerschaft grundsätzlich möglich ist. <i>Das gegenteilige Ergebnis kann auch mit dem Argument begründet werden, dass es sich um ein in der Zukunft nach Verfahrensbeendigung liegendes Verhalten handeln würde.</i>	10	
Hingegen handelt es sich nicht um neu hervorgekommene Tatsachen iSd Z 2, weil damit bloß Geschehnisse im Seinsbereich gemeint sind.	2	
Bejaht man die Zulässigkeit der Wiederaufnahme, darf diese von Amts wegen erfolgen, da die grundsätzliche dreijährige Frist des § 69 Abs 3 erster Satz AVG nicht für die Wiederaufnahme aus Gründen des Abs 1 Z 1 (Erschleichung) gilt.	5	
3. Knüpfen sich an einen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft Tevzadzes auch Rechtsfolgen hinsichtlich seines österreichischen Personalausweises? Welche Behörde hat was zu tun? Hat auch Tevzadze etwas zu tun? (~ 5%)	22	
Gem § 15 Abs 1 PassG ist der Personalausweis durch Bescheid zu entziehen, da er gem § 4 PassG aufgrund des Fehlens der österr Staatsbürgerschaft nicht mehr ausgestellt werden darf. Damit ist eine Tatsache eingetreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen würde § 15 Abs 1 letzter Satz PassG bezieht sich unmittelbar auf Reisepässe, ist aber gem § 19 Abs 2 PassG sinngemäß auf Personalausweise anwendbar.	5	
Die Abnahme des Reisepasses gem § 15a PassG kommt im gegebenen Fall nicht in Betracht, da der Personalausweis weder einer Behörde noch einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgelegt wird.	3	

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 19 Abs 5 PassG, welcher bestimmt, dass in jenen Gemeinden, in denen die LPD zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Bürgermeister zuständig ist. Für die örtliche Zuständigkeit verweist § 19 Abs 6 auf § 16 Abs 2 PassG, der auf den Hauptwohnsitz abstellt. Da Tevzadze seinen Wohnsitz in Leoben hat, wo gem § 8 Z 2 SPG die LPD zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, ist der Bürgermeister von Leoben zuständig. Dabei handelt es sich um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereichs der Gemeinde iSd Art 119 Abs 1 B-VG.	10	
Gem § 15 Abs 5 iVm § 19 Abs 2 PassG hat Tevzadze seinen vollstreckbar entzogenen Personalausweis der Passbehörde unverzüglich vorzulegen.	4	
4. Unter welchen Voraussetzungen darf Tevzadze das Grundstück für sein Vorhaben verwenden? Durch welchen Rechtsakt könnten diese Voraussetzungen hergestellt werden, sofern sie nicht erfüllt sind? Kann Tevzadze die Erlassung dieses Rechtsaktes erzwingen? (~ 9%)	35	
Das Grundstück darf verwendet werden, sofern die Widmungskategorie nach dem Flächenwidmungsplan (§ 25 stmk ROG) dies zulässt. Es handelt sich um keine Verkehrsfläche iSd § 26 Abs 1 stmk ROG, weil nach dem allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff iS einer Fortbewegung zwischen verschiedenen Orten zu verstehen ist. Einer Quadstrecke kommt keine derartige Transportfunktion zu, weil auf dieser nur zu sportlichen Zwecken gefahren wird. Jedenfalls ist das Vorhaben in als Bauland gem § 26 Abs 1 Z 1 stmk ROG gewidmeten Flächen zulässig.	10	
In als „Freiland“ gewidmeten Flächen ist dies zu verneinen, weil diese Flächen gem § 33 Abs 1 stmk ROG entweder der land- und fortwirtschaftlichen Nutzung dienen oder Ödland darstellen und keine der in den Abs 3, 5 und 6 genannten Ausnahmetatbestände erfüllt ist. Der Bau einer Quadstrecke kommt dort daher nicht in Betracht.	5	
Der Rechtsakt des Flächenwidmungsplans stellt eine VO dar, weil es sich um eine generell-abstrakte Norm handelt, die von einer Verwaltungsbehörde zu erlassen ist. Eine Änderung des Flächenwidmungsplans kann durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erfolgen (örtliche Raumplanung gem Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG). Dies ist freilich nicht schrankenlos zulässig, sondern hat nach den Determinanten des Stmk RaumplanungsG sowie der ebenfalls verordnungsförmigen überörtlichen Raumplanung (§§ 30 ff) zu erfolgen.	10	
Da es sich bei dem Flächenwidmungsplan um eine VO handelt, kann Tevzadze eine Umwidmung nicht erzwingen. Obgleich die Erlassung von Flächenwidmungsplänen gewissen verfahrensrechtlichen Vorschriften unterliegt (zB Einsichts- und Stellungnahmerechte), handelt es sich nicht um behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden iSd Art I Abs 2 Z 1 EGVG. Daher kommt keine Säuminsbeschwerde gem Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG iVm § 8 Abs 1 VwGVG in Betracht	10	
5. Welche bundesgesetzlichen Berechtigungen sind für die Quadstrecke nötig? (~ 7%)	28	
Gem § 1 Abs 2 GewO fällt der Betrieb der Quadstrecke in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung, da er selbständig, regelmäßig und in Gewinnabsicht erfolgt. Selbständigkeit liegt vor, da er die Quadstrecke auf eigene Rechnung und Gefahr betreibt iSd § 1 Abs 3 GewO. Tevzadze handelt regelmäßig aufgrund der umfangreichen Betriebszeiten. Auch erfüllt er das Tatbestandsmerkmal der Gewinnabsicht, weil er seinen Lebensunterhalt damit verdienen will.	6	
Er muss die allgemeinen Voraussetzungen gem § 8 ff GewO für die Ausübung eines Gewerbes erfüllen (insb Eigenberechtigung gem § 8 Abs 1 GewO, kein Ausschlussgrund gem § 13 GewO). Ein Befähigungsnachweis iSd § 18 ist nicht erforderlich, da der Betrieb der Quadstrecke ein freies Gewerbe iSd § 5 Abs 2 GewO darstellt. Es stellt nämlich keines der in § 94 GewO taxativ aufgezählten reglementierten Gewerbe dar.	7	
Tevzadze muss das Gewerbe gem § 5 Abs 1 iVm § 339 Abs 1 GewO iVm § 3 Z 2 bei der BH Radkersburg als BVB seines Standorts anmelden.	5	
Weiters handelt es sich um eine gewerbliche Betriebsanlage gem § 74 Abs 1 GewO. Die Quadstrecke ist eine örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist. Die örtliche Gebundenheit erfordert nämlich kein Gebäude und erfasst auch Einrichtungen im Freien. Die Quadstrecke ist gem § 74 Abs 2 Z 1 GewO bewilligungspflichtig, da die abstrakte Eignung zur Gefährdung des Lebens und der Gesundheit des Gewerbetreibenden, allfälliger Arbeitnehmer und der Kunden besteht. Zuständige Behörde ist gem § 333 Abs 1 GewO iVm § 3 Z 1 AVG die BH Radkersburg.	10	
<i>Erwogen werden könnte auch eine Eignung zur Belästigung der Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise iSd § 74 Abs 2 Z 2. Der Sachverhalt enthält keine Anhaltspunkte für konkret in Betracht kommende Personen. Aufgrund des weiten Nachbarbegriffs iSd § 75 Abs 2 GewO, der kein Eigentum an unmittelbar angrenzenden Grundstücken verlangt, und der typischerweise mit Motorsport verbundenen Immissionen könnte die Erfüllung dieses Tatbestands aufgrund der im Ortsgebiet befindlichen Anlage argumentiert werden.</i>	+5	

6. Bedarf es zur Errichtung dieses Vorhabens auch landesrechtlicher Bewilligungen? (~ 8%)	34	
Bewilligungspflicht nach dem stmk BauG:		
Für die Quadstrecke ist keine Baubewilligung gem § 19 Z 1 stmk BauG erforderlich. Sie stellt nämlich keine bauliche Anlage (Bauwerk iSd § 4 Z 13 stmk BauG) dar, da für deren Herstellung keine bautechnischen Kenntnisse erforderlich sind. Dies ergibt sich insb daraus, dass Tevzadze die Quadstrecke mit Freunden ohne besondere technische Fähigkeiten baut.	5	
Hingegen erfüllt die Garage die Legaldefinition des § 4 Z 13 stmk BauG; jedenfalls ergibt sich dies auch aus § 4 Z 28 stmk BauG, der Garagen als Gebäude oder Teile eines Gebäudes definiert. Die Ausnahme vom Garagenbegriff des § 4 Z 28 2. Satz stmk BauG betreffend Arbeitsräume zur Instandsetzung von Kfz ist deswegen nicht anwendbar, weil das vorliegende Gebäude auch und primär deren Abstellen dient. Auch bestimmt § 19 Z 3 stmk BauG ausdrücklich, dass eine Baubewilligung für die Errichtung der Garage erforderlich ist.	7	
Eine Bauanzeige gem § 20 Z 2 lit b stmk BauG ist deswegen nicht ausreichend, da mehr als 12 Kfz, nämlich 15 Quads untergestellt werden sollen.	3	
Diskutiert werden kann die Frage, ob sich eine Baubewilligungspflicht aus § 19 Z 5 stmk BauG im Hinblick auf die Quadstrecke ergibt. § 19 Z 5 stmk BauG betrifft Veränderungen des natürlichen Geländes nach dem Flächenwidmungsplan in Bauland gelegenen Grundflächen sowie im Freiland gelegenen angrenzenden Grundflächen. Dass lediglich Erdhügeln kleineren Ausmaßes für die Fahrbahn aufgeschüttet werden, spricht gegen die Bewilligungspflicht. Ein weiteres – systematisches – Argument gegen die Bewilligungspflicht ist, dass bei gegenteiliger Sicht durch § 19 Z 5 stmk BauG jegliche noch so kleine Änderungen des Geländes zu einer Baubewilligungspflicht führen würden. Damit wäre die detaillierte taxative Aufzählung der Bewilligungstatbestände überflüssig.	7	
<i>Gegenteiliges Ergebnis bei ausreichender Begründung vertretbar.</i>		
Bewilligung nach dem Stmk GeländefahrzeugeG?		
Bei Quads handelt es sich um Geländefahrzeuge iSd § 1 Abs 2 stmk Geländefahrzeugegesetz. Dessen Geltungsbereich ist erfüllt, da die Quadstrecke keine Straße mit öffentlichem Verkehr iSd § 1 Abs 1 darstellt; dies ergibt sich jedenfalls aus dem Fehlen der Anbindung zum öffentlichen Straßennetz (keine Verbindungsstraße vorhanden). Gem § 2 besteht ein Verwendungsverbot für Geländefahrzeuge mit der Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen (§§ 3,4).	7	
Gem § 2 Abs 2 lit c ist aber die Verwendung von Geländefahrzeugen im Bereich gewerblicher Betriebsanlagen vom Verwendungsverbot ex lege ausgenommen. Eine solche liegt hier vor (vgl Frage 5). Daher besteht im Ergebnis keine Bewilligungspflicht nach dem stmk GeländefahrzeugeG.	5	
7. Beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit des Bescheides! Ändert sich etwas, wenn Dr. Silami alleine den Bescheid unterschreibt? (~ 8%)	33	
Beim RA Dr. Ferdinand Silami handelt es sich um einen Privaten und nicht um ein Organ der Gemeinde iSd Art 20 Abs 1 B-VG. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung stellt als Teil eines Verwaltungsverfahrens einen Hoheitsakt dar. In unserem Fall kann es sich nur um das Baubewilligungsverfahren für die Garage handeln, weil im Übrigen keine landesrechtliche Bewilligungspflicht besteht.	6	
Zwar muss eine mündliche Verhandlung nicht notwendigerweise durch das zur Entscheidung berufene Organ geleitet werden. Es besteht aber keine gesetzliche Grundlage für die Betrauung eines Privaten mit der Verhandlungsleitung. § 55 AVG ermöglicht bloß eine Übertragung an ein anderes Verwaltungsorgan. Die Leitung der Verhandlung durch den Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Silami war daher jedenfalls rechtswidrig.	5	
Dies gilt umso mehr für die mündliche Verkündung des Bescheides gem § 62 Abs 1 AVG, durch die die behördliche Willensbildung erfolgt. Da der Rechtsanwalt nicht einmal abstrakt zur Setzung von Hoheitsakten ermächtigt ist, liegt diese Handlung (Verkündung) außerhalb des Fehlerkalküls. Der vom Rechtsanwalt mündlich verkündete Bescheid ist daher absolut nichtig. Auch der Umstand, dass der Bürgermeister die Verkündung gem § 62 Abs 2 AVG beurkundet, ändert daran nichts, weil der Willensakt dennoch ausschließlich vom Rechtsanwalt gesetzt wurde.	7	
Hingegen ist der später vom Bürgermeister ausgefertigte Bescheid der Behörde zuzurechnen, weil dadurch – anderes als durch die bloße Beurkundung – ein normativer Willensakt gesetzt wird. Dieser Bescheid ist allerdings aufgrund der Verhandlungsführung durch den Rechtsanwalt rechtswidrig und anfechtbar.	5	
In der Sache ist Dr. Silami als Gegner des Projekts aktiv, was an sich einen sonstigen wichtigen Grund iSd § 7 Abs 1 Z 3 AVG bilden würde, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Ex ante betrachtet besteht nämlich die nach der Jud des VwGH erforderliche gewisse Wahrscheinlichkeit der Befangenheit. Dagegen spricht aber, dass sich die Befangenheit hier nicht im Inhalt der Entscheidung ausgewirkt hat. Im Ergebnis spielt dies deswegen keine Rolle, weil bereits das Tätigwerden des Rechtsanwalts Silami für die Gemeinde an sich jedenfalls rechtswidrig ist.	5	

Variante: Sofern der Rechtsanwalt Dr. Silami den „Bescheid“ selbst unterschrieben hat, gilt das Gleiche wie für die mündliche Verkündung. Der Akt kann der Gemeinde nicht zugerechnet werden. Es liegt in diesem Fall absolute Nichtigkeit vor.	5	
8. Beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Polizisten! (~ 16%)	65	
Hinüberschieben der Quads:		
Mit dem Hinüberschieben zur Polizeiinspektion setzt Sabotker einen AuvBZ. Er wird dabei hoheitlich, formfrei und mit Zwang tätig. Mit dem Befehl an Sabotker wird von Blatta und Tikl-Zeitner eine Weisung gegenüber dem nachgeordneten Organ Sabotker ausgesprochen, die dieser befolgt.	6	
Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abschleppung:		
Der Geltungsbereich der StVO ist erfüllt, da es sich bei der Gemeindestraße um eine Straße mit öffentlichem Verkehr gem § 1 Abs 1 StVO handelt.	2	
Die 3 Quads dürfen gem § 89a Abs 2 lit a StVO abgeschleppt werden, da es sich um ohne Kennzeichentafel abgestellte Kfz handelt. Dies ergibt sich daraus, dass § 48 KFG die Zuweisung eines Kennzeichens als Rechtsfolge der Zulassung vorsieht. Eine Verkehrsbeeinträchtigung iSd § 89a Abs 2 erster Satz bzw Abs 2a StVO ist nicht erforderlich (arg.: ferner). Hier lagen daher jedenfalls die Voraussetzungen für die Abschleppung gem § 89a Abs 2 StVO vor.	7	
Bei sämtlichen Polizisten handelt es sich jedoch um Organe der Straßenaufsicht iSd § 97 Abs 1 StVO, da Organe der Bundespolizei (§ 5 Abs 2 Z 1 SPG) in dieser Legaldefinition explizit genannt werden. Diese Organe sind gem § 89a Abs 3 StVO nur bei Unaufschiebbarkeit ermächtigt, Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. Im gegebenen Fall bestehen für eine solche erhöhte Dringlichkeit keine Anhaltspunkte, weshalb eine Anordnung der Behörde nötig war. Diese wurde auch telefonisch eingeholt.	6	
Im Ergebnis ist die Abschleppung daher rechtmäßig.		
Auf die (fehlerhafte) Bezeichnung „Sicherstellung“ kommt es nicht an. Eine „Sicherstellung von Sachen“ gem § 42 SPG kommt aufgrund des Wortlauts nicht in Betracht.	4	
Ausfolgen der Quads an Tevzadze:		
Das Ausfolgen der Quads an Tevzadze ist rechtmäßig, weil § 89a StVO kein Zurückbehaltungsrecht am entfernten Kfz bis zur erfolgten Bezahlung der Kosten vorsieht. Gem § 89a Abs 7 zweiter Satz StVO sind die Kosten vom Halter bei der Übernahme des Gegenstands zu bezahlen. § 89a Abs 7 dritter Satz StVO sieht die Erlassung des Kostenbescheids als explizite und einzige Rechtsfolge der Weigerung der Kostenzahlung vor.	7	
„Verzicht“ auf die Verwaltungsstrafe:		
Der von Blatta formulierte „Verzicht“ ist rechtlich als Absehen von der Organstrafverfügung gem § 50 Abs 5a VStG zu deuten.	4	
Tevzadze verstößt gegen § 36 lit a KFG, wonach Kfz auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden dürfen, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Bei einer Landesstraße handelt es sich unzweifelhaft um eine Straße mit öffentlichem Verkehr iSd § 1 KFG iVm § 1 Abs 1 StVO. Die Verwendung nicht zugelassener Kfz auf solchen Straßen ist gem der Blankettstrafnorm des § 134 Abs 1 KFG verwaltungsbehördlich strafbar. Der systematische Zusammenhang zur StVO, die das Abstellen von Kfz auf Straßen mit öffentlichem Verkehr regelt, spricht dafür, dass das bloße Abstellen bereits unter „Verwenden“ zu subsumieren ist.	9	
Tevzadze verstößt aber nicht gegen die Verpflichtung zur Führung des behördlichen Kennzeichens iSd § 36 lit b KFG, da dieses das Bestehen einer Zulassung voraussetzt.	2	
Zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen einer Organstrafverfügung gem § 50 VStG vorliegen. Das Abstellen selbst wurde von den Polizisten selbst dienstlich wahrgenommen iSd § 50 Abs 1 VStG. Da Tevzadze aber das Abstellen der Quads auf der Straße auch noch explizit zugibt, liegt auch eine vor besonders geschulten Organen der öffentlichen Aufsicht eingestandene Verwaltungsübertretung iSd § 50 VStG vor. Die beiden Polizisten wären daher ermächtigt, eine Organstrafverfügung durch Übergabe eines entsprechenden Belegs an Tevzadze als „Beanstandeten“ iSd § 50 Abs 2 VStG zu erlassen.	8	
Die Voraussetzungen des § 50 Abs 5a VStG sind erfüllt, da das Abstellen der nicht zum Verkehr zugelassenen Quads auf einer wenig befahrenen Landesstraße nur kurzfristig und in einer Weise erfolgt, dass der Verkehr nicht behindert wird. Damit liegt eine Handlung vor, durch die das geschützte Rechtsgut (Flüssigkeit und Ordnung des Straßenverkehrs) nur sehr geringfügig beeinträchtigt wird und auch die Vorwerfbarkeit gering ist.	6	
Die gesetzlich im Ermessen liegende Belehrung gem § 50 Abs 5a letzter Satz VStG ist erfolgt (Na genau des wor da Fehler! Aber mochens des nimma!).	2	

<i>Es kann diskutiert werden, wie lange die Polizisten gem § 50 VStG ermächtigt sind, eine Organstrafverfügung zu erlassen bzw davon abzusehen. Daraus, dass das Gesetz das Geständnis als Alternative zur dienstlichen Wahrnehmung vorsieht, ist abzuleiten, dass dies auch nach Tatvollendung (die hier spätestens durch das Abschleppen vom Tatort erfolgt ist) noch möglich ist. § 50 VStG geht aber wohl von einem relativ engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Tatbegehung und Organstrafverfügung (bzw Absehen von dieser) aus. Dieser Zusammenhang ist hier offenkundig erfüllt, weil sich Tevzadze sofort zur Polizeiinspektion begibt.</i>	+5	
<i>Erwogen werden könnte auch, dass die Polizisten bereits dadurch, dass sie auf den Quads keine Belege iSd § 50 Abs 2 VStG hinterlassen haben, in rechtskraftfähiger Weise von der Organstrafverfügung abgesehen haben. Diesfalls lebt die Strafbarkeit durch Tevzadzes Geständnis nicht wieder auf. Eine in Folge ergehende Organstrafverfügung würde gegen das Doppelbestrafungsverbot des Art 4 7. ZPEMRK verstoßen. Die Aussage des Polizisten Blatta könnte unter dieser Prämisse als Mitteilung über das bereits erfolgte Vorgehen nach § 50 Abs 5a VStG gedeutet werden. Die Abgrenzung ist insoweit schwierig und nicht exakt durchführbar, als sich dieser Vorgang im Inneren des Polizisten abspielt.</i>	+5	
Das Absehen von der Verwaltungsstrafe ist daher gem § 50 Abs 5a VStG zulässig.	2	
9. Beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung der Kosten! Was kann Tevzadze dagegen unternehmen? (~ 4%)	18	
Die Kostenvorschreibung kann sich auf § 89a Abs 7 iVm Abs 7a StVO stützen. Tamaz ist Inhaber der Quads iSd § 89a Abs 7 erster Satz. Er hat die Zahlung der Kosten gegenüber den Polizisten iSd § 89a Abs 7 dritter Satz verweigert. Die Höhe der Kosten entspricht offenbar einer gem Abs 7a erlassenen VO.	6	
Die Rechtmäßigkeit der Kostenvorschreibung für das Hinüberschieben der 3 Quads in der Höhe von 750 Euro könnte aber aus grundrechtlicher Sicht mit dem Argument in Frage gestellt werden, dass keine tatsächlichen Kosten aufgetreten sind und der Kostenvorschreibung gerade kein Strafcharakter zukommt.	3	
Die Behörde hat sich hier offenbar der Form des Mandatsbescheids iSd § 57 AVG bedient, weil die VO einen tarifmäßig feststehenden Maßstab bildet. Rechtsmittel dagegen ist die Vorstellung gem § 57 Abs 2 AVG, die binnen 2 Wochen bei der bescheiderlassenden Behörde einzubringen ist.	4	
Zuständige Behörde ist gem § 94b Abs 1 lit c StVO die BH Radkersburg. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich ebenfalls aus § 94b Abs 1 StVO, der darauf abstellt, dass der Akt der Vollziehung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll. Darin ist eine lex specialis zu § 3 AVG zu erblicken.	5	
10. Verfassen Sie einen dementsprechenden Schriftsatz! (~ 22%)	89	
An den Verfassungsgerichtshof Freyung 8 1010 Wien Beschwerdeführer: Tamaz Tevzadze Adresse Vertreten durch RA Dr. Walter Mayer Beschwerdegegner: Bezirkshauptmannschaft Radkersburg (Bescheid vom2016) Beschwerdegegenstand: Erkenntnis des LVwG Steiermark vom2016, GZ ---- zugestellt am 15. 9. 2016; § 10 Stmk Geländefahrzeugegesetz Beilagen: Angefochtenes Erkenntnis Eingabengebühr 240 Euro Vollmacht erteilt	8	
Erkenntnisbeschwerde	2	
Gemäß Art 144 Abs 1 erste Alternative B-VG und §§ 82 ff VfGG wegen Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG), Gleichheit vor dem Gesetz (Art 2 StGG), Unversehrtheit des Eigentums (Art 5 StGG) und Freiheit der Erwerbstätigkeit (Art 6 StGG)	2	
I. Relevanter Sachverhalt	1	
II. Da mich das angefochtene Erkenntnis in den genannten Rechten verletzt, erhebe ich in offener Frist durch meinen bevollmächtigten Vertreter gemäß Art 144 Abs 1 erste Alternative B-VG und den §§ 82 ff VfGG Beschwerde und stelle die	2	
Anträge, der Verfassungsgerichtshof möge	8	

<p>1. gemäß § 87 Abs 1 VfGG das angefochtene Erkenntnis des LVwG Stmk aufheben; 2. der Beschwerde gemäß § 85 Abs 2 VfGG aufschiebende Wirkung zuerkennen 3, gemäß §§ 27 und 88 VfGG erkennen, der zuständige Rechtsträger ist schuldig, mir die durch das verfassungsgerichtliche Verfahren entstandenen Kosten im gesetzlichen Ausmaß zuhänden meines bevollmächtigten Vertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen; 4, gemäß Art 144 Abs 3 B-VG und § 87 Abs 3 VfGG die Beschwerde für den Fall der Abweisung oder Ablehnung dem Verwaltungsgerichtshof abtreten Meine Anträge begründe ich im Einzelnen wie folgt:</p>		
a) Zulässigkeit der Beschwerde:		
Das angefochtene Erkenntnis wurde mir mit 15. 9. 2016 zugestellt. Die Beschwerde erfolgt daher innerhalb offener Frist.	2	
b) Beschwerdegründe:		
Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten.	1	
Gesetzlicher Richter (Art 83 Abs 2 B-VG):		
<p>Ich betreibe eine Quadstrecke, die mir mit rechtskräftigem Bescheid als gewerbliche Betriebsanlage genehmigt wurde. Gem § 2 Abs 2 lit c stmk Geländefahrzeugegesetz ist das Verbot der Verwendung von Geländefahrzeugen im Bereich gewerblicher Betriebsanlagen nicht anwendbar. Daher bedarf es auch keiner Ausnahmebewilligung iSd § 10 stmk Geländefahrzeugegesetz. Die Behörde hat daher eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr nicht zukommt, was nach ständiger Jud des VfGH eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter darstellt.</p> <p>Bescheide gem § 10 stmk GeländefahrzeugeG dürfen nur aufgrund eines Ansuchens des Organisators einer Sportveranstaltung erlassen werden. Ein derartiges Ansuchen wurde nie gestellt. Auch die Erlassung eines antragsbedürftigen Bescheides von Amts wegen verletzt mich in meinem Recht auf den gesetzlichen Richter.</p>	7	
Der vom VwG Steiermark bestätigte Bescheid wurde nicht nur vom zuständigen Bezirkshauptmann des Bezirks Radkersburg, sondern auch vom LH der Steiermark unterzeichnet. Damit wurde offensichtlich der Bescheid im Einvernehmen zwischen diesen Behörden erlassen. Zuständig zur Bescheiderlassung war aber gem § 3 AVG iVm mit der einschlägigen landesrechtlichen Zuständigkeitsvorschrift die BH Radkersburg. Der inhaltsgleiche § 2 AVG ist nicht anwendbar, weil er sich bloß auf die Bundesverwaltung bezieht.	6	
Der LH ist in dieser Angelegenheit nicht einmal zur Erteilung von Weisungen ermächtigt, weil die Vollziehung des Stmk GeländefahrzeugeG Landesverwaltung iSd Art 101 B-VG und nicht mittelbare Bundesverwaltung iSd Art 102 B-VG darstellt; zuständig wäre die LReg als Kollegialorgan. Damit hat im Ergebnis ein unzuständiges Organ entschieden. Auch aus diesem Grund bin ich in meinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt.	6	
Gleichheit vor dem Gesetz (Art 2 StGG, Art 7 B-VG)		
Nach der ständigen Jud des VfGH wird das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz durch die Vollziehung dann verletzt, wenn Willkür geübt wird. Dies wird jedenfalls dann angenommen, wenn die Behörde die Rechtslage im besonderen Maße bzw gehäuft verkennt. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, da das VwG Steiermark einen Bescheid bestätigt, der von einer unzuständigen Behörde stammt, sich auf eine zur Gänze nicht anwendbare Bestimmung stützt und noch dazu von Amts wegen statt auf Antrag ergeht. Diese aufgezeigten mehrfachen und gravierenden Rechtswidrigkeiten bilden bereits jede für sich Willkür im Sinne der Jud des VfGH; dies gilt umso mehr, wenn sie, so wie hier, kumulativ auftreten. Aus diesem Grund wurde ich durch das Erkenntnis des VwG Steiermark im Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz verletzt.	10	
Freiheit der Erwerbstätigkeit (Art 6 StGG)		
Im angefochtenen Erkenntnis wird die von mir ausgeübte Erwerbstätigkeit des Betriebs einer Quadstrecke durch die Auferlegung sehr enger Betriebstage und Betriebszeiten beschränkt. Damit wird in mein Recht auf Erwerbsausübung eingegriffen. Die von der Behörde herangezogene Rechtsgrundlage des § 10 stmk GeländefahrzeugeG lässt solche Eingriffe zwar grundsätzlich zu, ist aber gem § 2 Abs 1 lit c stmk GeländefahrzeugeG im Bereich gewerblicher Betriebsanlagen nicht anwendbar. Dadurch wird dem Grundrecht auf Erwerbsfreiheit gesetzlich Rechnung getragen. Die Behörde hat diese Regelung allerdings missachtet und § 10 stmk GeländefahrzeugeG rechtswidrigerweise im vorliegenden Fall angewendet. Damit handelt sie gesetzlos bzw unterstellt sie dem Gesetz einen verfassungswidrigen Inhalt und wendet es in denkunmöglicher Weise an. Das LVwG Steiermark verletzt mich durch die Bestätigung des Bescheids in meinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbstätigkeit.	10	

Unversehrtheit des Eigentums (Art 5 StGG; Art 1 1. ZPEMRK)		
Ich bin Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich die Quadstrecke befindet, und der 12 Fahrzeuge, mit denen diese betrieben wird. Durch die vorgeschriebenen Betriebszeiten werde ich in der Nutzung meines Eigentums am Grundstück und an den Fahrzeugen massiv beschränkt. Dies wirkt umso schwerer, als das Grundstück ausschließlich dem Betrieb der Quadstrecke dient und daher nicht in anderer Weise nutzbar ist. Der Bau der Quadstrecke erfolgte ausschließlich zu dessen gewerblicher Nutzung. Ebenso verhält es sich mit den Quads. Da diese nicht für den Verkehr zugelassen sind, bietet sich keine andere Verwendungsmöglichkeit. Damit erfolgt durch das angefochtene Erkenntnis eine Eigentumsbeschränkung, die im Ergebnis einer Enteignung gleichkommt. Die von der Behörde herangezogene Rechtsgrundlage des § 10 stmk GeländefahrzeugeG ist auf den vorliegenden Fall – wie gezeigt – nicht anwendbar. Damit erfolgt der Eingriff in meine grundrechtliche Position auf Unversehrtheit des Eigentums gesetzlos. Das LVwG Steiermark verletzt mich durch die Bestätigung des Bescheids in meinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums.	10	
c) Begründung des Antrags auf aufschiebende Wirkung		1
Wie erwähnt werde ich durch das angefochtene Erkenntnis in der Nutzung meines Eigentums am Grundstück und an den Fahrzeugen massiv beschränkt und habe diesbezüglich auch keine andere Nutzungsmöglichkeit. Damit würde durch den Vollzug der vorliegenden Entscheidung meine wirtschaftliche Existenz gefährdet werden.	3	
Der drohende Vermögensnachteil ist auch deswegen unverhältnismäßig iSd § 85 Abs 2 VfGG, weil er unwiederbringlich ist. Die Reduktion der Betriebszeiten während des verfassungsgerichtlichen Verfahrens würde dazu führen, dass ich während dieses Zeitraums meinen Lebensunterhalt nicht auf diese Weise verdienen kann. Dieser finanzielle Nachteil würde auch im Falle der Aufhebung der Entscheidung nachwirken, da ich den aufgebauten Kundenstock meiner Quadstrecke zum Teil dauerhaft verlieren würde. Damit wäre die Wiederherstellung des früheren Zustandes mit besonderen Schwierigkeiten verbunden.	5	
Umgekehrt sind keine anderen Parteien vorhanden, deren Interessen berührt wären; auch zwingende öffentliche Interessen am Vollzug der Entscheidung sind nicht erkennbar. Damit ist für mich als Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil iSd § 85 Abs 2 VfGG gegeben, weshalb mir die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen ist.	3	
Graz, 5. 10.2016 + Tamaz Tevzadze	2	
<i>Soweit die Beschwerde auf die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes (Art 144 Abs 1 2. Alternative B-VG) stützt, kommt die Verletzung der Kompetenzverteilung in Betracht. Es könnte diskutiert werden, ob die Regelungen über den Betrieb von Geländefahrzeugen trotz des Geltungsbereichs auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr eine Angelegenheit des Kraftfahrwesens iSd Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG darstellt.</i>	+5	
11. Dürfte der Inhalt des beschriebenen Bescheides anstatt auf das stmk GeländefahrzeugeG auf ein Bundesgesetz gestützt werden? (~ 3%)	12	
Die Quadstrecke wurde gem § 74 GewO als gewerbliche Betriebsanlage genehmigt. Denkbar wäre die nachträgliche Vorschreibung zusätzlicher Auflagen gem § 79 GewO. Als solche kommt abstrakt auch die Einschränkung der Betriebszeiten in Betracht. Es erscheint aber fraglich, ob die Voraussetzung, dass die gem § 74 Abs 2 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind, erfüllt ist. Jedenfalls erscheint eine solche Auflage iSd § 79 Abs 1 vorletzter Satz unverhältnismäßig.	7	
Erwogen werden könnte auch, ob eine derart drastische Reduktion der Betriebszeiten die Quadstrecke als genehmigte Betriebsanlage iSd § 79 Abs 3 GewO in ihrem Wesen verändern würde. Aus dem systematischem Zusammenhang mit Abs 2 ergibt sich, dass auch diesfalls keine zusätzlichen Auflagen in Betracht kommen. Im Ergebnis kann der Inhalt des Bescheides daher auch nicht auf die GewO gestützt werden.	5	
12. Angenommen Tevzadze ist bei diesem Höchstgericht nicht erfolgreich: Was muss er tun, damit sich anschließend ein anderes Höchstgericht mit seinem Fall befassen kann? Bestehen gegen die diesbezügliche Rechtslage verfassungsrechtliche Bedenken? (~ 5%)	22	
Tevzadze hat eine Beschwerde an den VfGH gem Art 144 Abs 1 B-VG wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte erhoben, die offenbar abgewiesen wurde. Art 144 Abs 3 B-VG sieht für diesen Fall vor, dass der VfGH auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde zur Entscheidung darüber, ob dieser durch das Erkenntnis in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem VwGH abzutreten hat. Die ein-fachgesetzliche Bestimmung des § 87 Abs 3 VfGG wiederholt diese Rechtslage.	8	
Allerdings normiert § 26 Abs 4 VwGG, dass im Fall einer solchen Abtretung die Revisionsfrist mit der Zustellung der Entscheidung des VfGH neu zu laufen beginnt. Damit ist die nachträgliche Einbringung einer Revision als eigener Schriftsatz erforderlich, der den allgemeinen Revisionsvoraussetzungen des Art 133 Abs 4 B-VG entspricht.	6	

§ 26 Abs 4 VwGG ist verfassungswidrig; er verstößt gegen Art 144 Abs 3 B-VG, da letzterer klar von einer Abtretung spricht und die einfachgesetzliche Konstruktion nicht unter den äußerst möglichen Wortsinn dieses Begriffs subsumierbar ist. Auch hat die Abtretung nach dem klaren Wortlaut des Art 144 Abs 3 B-VG „zur Entscheidung“ zu erfolgen, was einfachgesetzlich nicht vorgesehen ist, da der VfGH gerade nicht über die VfGH-Beschwerde, sondern über eine gesondert einzubringende Revision entscheidet.	8	
Gesamtanzahl der Punkte	410	
Erreichte Punkteanzahl		

Note

Notenschlüssel:

0-109 Punkte	5
110-134 Punkte	4
135-164 Punkte	3
165-199 Punkte	2
ab 200 Punkte	1